

LG Gera, Beschluß vom 26. 7. 2001 - 4 O 1292/01

Zum Sachverhalt:

Der angetrunkene Antragsteller benutzte einen Gehweg, der seitlich durch einen Zaun gegenüber einem abschüssigen Bahndamm abgegrenzt war. Als er sich an den Zaun zum Zwecke des Urinierens anlehnte, fiel dieser um; der Antragsteller stürzte und verletzte sich. Er beabsichtigte, deswegen Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegnerin wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht für den Fußweg geltend zu machen und begehrt, ihm hierfür Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Das LG hat die hinreichende Aussicht dieser Klage auf Erfolg verneint und den Antrag zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Vorbringen des Antragstellers begründet keinen Anspruch gegen die Antragsgegnerin aus § 836 BGB. Zwar handelt es sich bei dem (unstreitig) im Eigentum der Antragsgegnerin stehenden Zaun entlang des Fußweges in J. um ein „anderes mit einem Grundstücke verbundenes Werk“ i.S. des § 836 I BGB. Auch hat der Antragsteller schlüssig eine kausale auf dem „Einsturz oder durch Ablösung von Teilen“ zurückzuführende Verletzung seines Körpers und seiner Gesundheit dargelegt. Es fehlt jedoch an einer Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller.

Die Haftung aus § 836 BGB regelt nur einen speziellen Fall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, so dass auch die für diese entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten (vgl. BGH, NJW 1985, 1076 li.Sp. = LM § 823 [Dc] BGB Nr. 143). Danach sind in aller Regel Sicherungsmaßnahmen durch den Verpflichteten nur für den zugelassenen Verkehr zu treffen, unbefugte Benutzer gehören dagegen grundsätzlich nicht zum Kreis der geschützten Personen.

Der Antragsteller war, davon ist derzeit auszugehen, befugter „Benutzer“ des Gehweges, nicht jedoch des Zaunes zur Abschirmung des Bahndammes. Das Lehnen an den Zaun zum Zwecke des Urinierens stellte keine befugte Benutzung dar. In Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung zwar auch Verkehrssicherungspflichten von Zustandsverantwortlichen gegenüber Unbefugten angenommen (Mertens, in: MünchKomm, 2. Aufl., § 836 Rdnr. 28). Dies gilt aber nur für Sachverhalte, wo mit der Gefährdung Dritter im Hinblick auf die Sach- und Rechtslage gerechnet werden muss, zum Beispiel weil der betreffende Bereich Unbefugte anreizt. Die Rechtsprechung hatte in diesen Fällen insbesondere Gefahrenlagen für Kinder im Auge. Im vorliegenden Fall geht das Gericht jedoch nicht davon aus, dass die Ag. als Zustandsverantwortliche für angetrunkene Benutzer des Fußweges in der Weise Sorge tragen musste, dass diese nicht beim Anlehnen an den zum Bahndamm gelegenen Zaun abstürzen.

Selbst wenn man eine so weit reichende Pflicht bejahte, müsste das überwiegende Mitverschulden des Antragsteller am Vorfall berücksichtigt werden, so dass aus diesem Grunde eine Haftung ausscheidet, § 254 I BGB.